

Verträge und Vereinbarungen

- Eheverträge können vor der Heirat, aber auch z. B. in einer Krise abgeschlossen werden. Sie haben dann den Inhalt einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung. Nach BGH-Rechtsprechung können auch Eheverträge einer Wirksamkeits- und Inhaltskontrolle unterliegen.
- Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen werden für den Fall einer Scheidung abgeschlossen. Ich helfe bei der Vereinbarung über Regelungen für die gemeinsamen Kinder (z.B. Sorgerecht, Umgangsgestaltung, Kindesunterhalt), Trennung- und nachehelicher Unterhalt, Wohnungsaueinandersetzung, Hausrat, Zugewinnausgleich, Güter – und Vermögensauseinandersetzung, Versorgungsausgleich usw.
- Leben Partner zusammen, sind aber noch nicht verheiratet, dann sollte der Abschluss eines Ehevertrages bzw. Partnerschaftsvertrages z.B. dann erwogen werden, wenn ein gemeinsames Haus gebaut bzw. ausgebaut werden soll.
- Auf Wunsch koordiniere ich Notartermine und begleite Sie.